

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Thüringen vom 3. Juni 1997 mit der eingearbeiteten Ergänzung von Absatz 2 in § 28 durch
Beschluß vom 15. Juli 1997 247

VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN

Härtefall-Vereinbarung Diakone/Diakoninnen 253

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen 254

Auslandspfarrstelle Mallorca/Spanien 257

Auslandsdienst auf Zypern 257

Auslandspfarrstelle Puerto Montt/Chile 258

Auslandsdienst in Nairobi/Kenia 258

Auslandsdienst in Helsinki/Finnland 259

Auslandsdienst in Großbritannien in Bristol 259

PERSONALNACHRICHTEN 259

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Neues Kirchgemeindesiegel für Colberg 261

Neue Kirchgemeindesiegel für Brüheim, Eberstädt und Sonneborn 261

HINWEISE

Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Verwaltung 261

Beilage: Kollektenplan 1998 und Kollektenplan für die Bibelwoche 1998

A. Gesetze und Verordnungen

Ordnung
für die Zweite Theologische Prüfung in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Thüringen
Vom 3. Juni 1997¹⁾

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 3. Juni 1997
aufgrund von § 82 Abs. 2, Ziffer 3 und 5 der Verfassung die
folgende Ordnung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

¹⁾Mit der eingearbeiteten Ergänzung von Absatz 2 in § 28 durch Beschluß vom 15. Juli 1997

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 2

Zweck und Inhalt der Prüfung

In der Zweiten Theologischen Prüfung soll festgestellt

werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die auftragsgemäße und sachkundige Führung des Pfarramtes notwendig sind.

§ 3

Der Prüfungsbehörde für die Abnahme des Zweiten Theologischen Examens gehören an:

1. die Mitglieder des Landeskirchenrates
2. vier Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die die Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit wählt
3. zwei Professoren der Theologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Theologischen Fakultät beruft
4. bis zu sechs im Bereich der theologischen Aus- und Weiterbildung tätige Pfarrer bzw. Dozenten, die der Landeskirchenrat beruft.

Die Berufung der Mitglieder nach Ziff. 3 und 4 erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

Die Mitglieder nach Ziff. 2 bis 4 bleiben im Amt bis zur Bestellung ihrer Nachfolger.

§ 4

Vorsitz der Prüfungsbehörde

(1) Vorsitz der Prüfungsbehörde obliegt dem Landesbischof oder der Landesbischofin; er oder sie wird vertreten durch seinen Vertreter oder seine Vertreterin in geistlichen Angelegenheiten.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde beruft die zur Abnahme der Prüfung jeweils erforderlichen Prüfungskommissionen aus den Mitgliedern der Prüfungsbehörde. Er bestätigt die Korrektoren für die Beurteilung der Prüfungsleistungen, soweit nicht in den §§ 9, 10 und 15 bereits Festlegungen getroffen sind. Er stellt die Kommissionen für die mündliche Prüfung zusammen. Er stellt aufgrund von

Vorschlägen der Mitglieder der Prüfungskommission die Themen für die wissenschaftliche Hausarbeit fest.

§ 5

Meldung zur Prüfung

(1) Der Landeskirchenrat bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung und gibt ihn im kirchlichen Amtsblatt bekannt unter gleichzeitiger Mitteilung des Termins, bis zu dem spätestens die Gesuche um Zulassung zur Prüfung dem Landeskirchenrat einzureichen sind.

(2) Das Gesuch ist über den Superintendenten oder die Superintendentin und das Predigerseminar an den Landeskirchenrat zu richten.

(3) Dem Gesuch um Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (a) ein Erfahrungsbericht über das Vikariat und ein ergänzender Lebenslauf
- (b) der Bericht des Vikariatsleiters oder der Vikariatsleiterin
- (c) die Stellungnahme des Superintendenten oder der Superintendentin

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Zweiten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehört, den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß und mit Erfolg abgeleistet hat und erwarten läßt, daß er oder sie für die auftragsgemäße und sachkundige Führung des Pfarramtes geeignet ist.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen einer Bibelkundeprüfung.

(3) Über das Gesuch entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 7

Prüfungsleistungen in anderer Form

Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft, daß er oder sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, kann der Vorsitzende der Prüfungsbehörde gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

§ 8

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Zweiten Theologischen Examens besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

Zur Prüfung gehören im einzelnen:

- a) eine gemeindepädagogische Lehrprobe;
- b) eine Lehrprobe im Religionsunterricht;
- c) eine Gemeindeveranstaltung;
- d) zwei Klausuren;

- e) eine Predigt;
- f) eine wissenschaftliche Hausarbeit;
- g) fünf mündliche Prüfungen.

§ 9

Gemeindepädagogische Prüfung

(1) Für die gemeindepädagogische Prüfung ist der Nachweis von 30 Stunden praktischer Arbeit zu erbringen. Es ist außerdem ein schriftlicher Entwurf für eine gemeindepädagogische Praxisaufgabe (Christenlehrestunde, Kindergottesdienst, Kindernachmittag o.ä.) vorzulegen, der etwa acht Seiten umfassen soll.

(2) Die Prüfung wird abgenommen von einer Dreier-Kommission, bestehend aus dem Superintendenten oder der Superintendentin im Vorsitz, der zuständigen Studienleitung und katechetischen Fachberatung.

Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde beruft bei Verhinderung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder Stellvertreter.

(3) Für den schriftlichen Entwurf und die Prüfung wird je eine Note erteilt, die zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden.

§ 10

Lehrprobe im Religionsunterricht

(1) Vor Ablegung der Lehrprobe im Religionsunterricht ist der Nachweis von mindestens 30 Stunden selbständig gehaltenem Religionsunterricht zu erbringen. Es ist ein schriftlicher Entwurf für die Lehrprobe vorzulegen, der etwa acht Seiten umfasst.

(2) Die Lehrprobe wird abgenommen von einer Kommission, bestehend aus dem Superintendenten oder der Superintendentin im Vorsitz, einem Dozenten oder einer Dozentin am Pädagogisch-Theologischen Zentrum und einem oder einer Schulbeauftragten. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schule kann mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission beruft bei Verhinderung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder Stellvertreter.

(3) Für den schriftlichen Entwurf und die Lehrprobe wird je eine Note erteilt, die zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden.

§ 11

Die Gemeindeveranstaltung

(1) Die Kandidaten haben in Anwesenheit eines vom Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragten Mitglieds der Prüfungskommission und im Beisein des Mentors oder der Mentorin eine Gemeindeveranstaltung in seiner Gemeinde durchzuführen. Das Mitglied der Prüfungskommission bestimmt nach Rücksprache mit den Kandidaten die Art dieser Gemeindeveranstaltung (insbesondere Junge Gemeinde, Elternkreis, Bibelgespräch, Gemeindeabend).

(2) Zur Vorbereitung ist den Kandidaten mindestens drei Tage Zeit zu geben. Ein kurzer schriftlicher Entwurf soll vier Seiten nicht überschreiten. In einem Nachgespräch sollen die Kandidaten dartun, welche didaktischen und methodischen Gesichtspunkte sie bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung geleitet haben.

(3) Über die Gemeindeveranstaltung gibt der oder die Beauftragte der Prüfungskommission einen schriftlichen Bericht, der die Benotung enthält, an den Vorsitzenden.

§ 12

Hausarbeit

(1) Die Kandidaten fertigen eine Hausarbeit aus einem der in § 19 genannten Prüfungsbereiche an. Dabei soll der praktisch-theologische Bezug besondere Beachtung finden. Das gestellte Thema darf das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit des Ersten Theologischen Examens weder direkt noch indirekt wiederholen. Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen sechs Wochen zur Verfügung. Während der letzten vier Wochen sind die Kandidaten von jedem Dienst zu befreien.

(2) Das Thema ist den Kandidaten durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Die Hausarbeit ist in maschinenschriftlicher Form zu fertigen und darf einschließlich der Anmerkungen 50 Seiten umfassen. Überschreitet die Hausarbeit diesen Umfang, so kann der Korrektor oder die Korrektorin die Bewertung um bis zu einer vollen Note herabsetzen.

(3) Die Hausarbeit ist spätestens am 43. Tage nach Erhalt des Themas abzugeben. Maßgebend für die rechtzeitige Abgabe der Hausarbeit ist der Poststempel oder der Zeitpunkt der Abgabe im Landeskirchenamt.

(4) Die Hausarbeit muß ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur enthalten, gleichzeitig ist die dienstliche Versicherung abzugeben, daß andere Hilfsmittel, besonders auch fremde Beihilfe bei der Arbeit, nicht benutzt wurden.

(5) Eine Verlängerung der für die Bearbeitung der Hausarbeit bestehenden Frist ist nur möglich, wenn der Kandidat oder die Kandidatin während der Bearbeitungszeit dienstunfähig erkrankt ist oder wenn ein schwerer persönlicher oder familiärer Notstand (z. B. Todesfall eines nahen Angehörigen) den Kandidaten oder die Kandidatin zur Unterbrechung der Arbeit zwingt.

Wer die Hausarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ohne Angabe von wichtigen Gründen abliefern, hat die Prüfung nicht bestanden.

(6) Die Hausarbeit wird von einem Referenten oder einer Referentin und einem Korreferenten oder einer Korreferentin bewertet. Die Gesamtnote ist der Durchschnitt der beiden Noten. Liegen die Noten um mehr als eine Note auseinander, so legt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gesamtnote im Rahmen der beiden Einzelnoten fest.

(7) Eine von einer Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule angenommene Dissertation, deren Thema die Bestimmungen nach Abs. 1 erfüllt, kann auf Antrag als Hausarbeit anerkannt werden. Die Gesamtnote der Prüfung wird ohne die Hausarbeit ermittelt.

§ 13 Predigt

Nach Ablieferung der Hausarbeit werden den Kandidaten zwei zur Wahl gestellte Texte, von denen einer ein neutestamentlicher Text sein muß, für die Prüfungspredigt mitgeteilt. Die Kandidaten sollen zeigen, daß sie fähig sind, in einer begrenzten Frist mit den Hilfsmitteln, die üblicherweise dem Gemeindepfarrer zur Verfügung stehen, über einen vorgeschriebenen Text eine Gemeindepredigt anzufertigen.

Die schriftliche Ausarbeitung der Prüfungspredigt hat zu enthalten:

- a) eine selbständige Übersetzung aus dem Urtext, die Exegese, Meditation, eine homiletische Besinnung und die Gliederung;
- b) die wörtliche Ausarbeitung der Gemeindepredigt;
- c) einen Entwurf für die liturgische Gestaltung
- d) ein Literaturverzeichnis und
- e) die Erklärung, daß die schriftliche Ausarbeitung ohne fremde Hilfe ausgeführt wurde.

§ 14 Fristen für die Predigt

Für die schriftliche Ausarbeitung der Prüfungspredigt stehen zwei Wochen zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Kandidaten ihren sonstigen Dienst auszuüben, sind jedoch vom Predigtendienst und von der Predigtvorbereitung zu entbinden.

Für die Zustellung des Textes, die Ablieferung der Arbeit, das Literaturverzeichnis und die dienstliche Versicherung selbständiger Arbeit gilt § 12 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Arbeit am 15. Tage nach Zustellung des Predigttextes abgeben werden muß. Es gilt der Poststempel oder die Abgabe im Landeskirchenamt.

Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist nicht zulässig. Tritt einer der in § 12, Abs. 5 genannten Fälle ein, so wird ein neuer Predigttext gegeben. Wer die Predigtausarbeitung nicht oder nicht rechtzeitig ohne Angabe von im § 12, Abs. 5 genannten Gründen abliefern, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 15 Durchführung der Prüfungspredigt

(1) Die Prüfungspredigt ist in einem von den Kandidaten zu haltenden Gottesdienst in Anwesenheit des Superintendenten oder der Superintendentin vorzutragen. Zeit und Ort dieses Gottesdienstes bestimmt der Superintendent oder die Superintendentin. Die Kandidaten sind verpflichtet, dem Superintendenten oder der Superintendentin eine Woche vor dem Gottesdienst die Zweitschrift der eingereichten Predigtausarbeitung zu übergeben.

(2) Der Superintendent oder die Superintendentin beurteilt den schriftlichen Entwurf der Predigt und erteilt eine Note. Er oder sie berichtet schriftlich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den Predigtvortrag, die liturgische Gestaltung und die Durchführung des Gottesdienstes und erteilt eine Note. Der Predigtentwurf wird von einem weiteren Referenten oder einer Referentin bewertet und benotet. Aus den drei Einzelnoten wird eine Gesamtnote gebildet.

§ 16 Klausuren

(1) In zwei Klausurarbeiten sollen die Kandidaten zeigen, daß sie theologische Themen allgemeiner Natur sachlich und formell angemessen zu behandeln verstehen. Die Klausuren sind an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu schreiben; für jede Klausur stehen vier Stunden Zeit zur Verfügung.

(2) Verlangt werden:

- a) Die Übersetzung eines neutestamentlichen Textes nach dem Urtext und die Behandlung eines damit zusammenhängenden neutestamentlich-systematischen Thema und
- b) die Behandlung eines Themas aus dem Gebiet der praktischen Theologie.

(3) Andere als die von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

(4) Wer zu den Klausurarbeiten ohne Angaben von Gründen nicht erscheint, hat die Prüfung nicht bestanden, es sei denn, daß ein in § 12, Abs. 5 genannter zwingender Grund vorlag. In diesem Fall setzt die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin einen neuen Klausurtermin und läßt die begonnene Prüfung fortsetzen.

(5) Die Klausurarbeiten werden von zwei Korrektoren bewertet. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung gebildet. Ist die Differenz der Beurteilung zwischen den beiden Korrektoren größer als eins, so legt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gesamtnote im Rahmen der beiden Einzelnoten fest.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Den Abschluß des Zweiten Theologischen Examens bildet die mündliche Prüfung, die in der Regel am Sitz des Landeskirchenrats stattfindet. Die Kandidaten werden zur mündlichen Prüfung spätestens 14 Tage vor dem Termin eingeladen (Poststempel). Ein Kandidat, der zur mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen nicht erscheint, hat die Prüfung nicht bestanden, es denn, daß ein in § 12, Abs. 5 genannter zwingender Grund vorlag. In diesem Fall setzt die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin einen neuen Termin und läßt ihn die begonnene Prüfung fortsetzen.

(2) Die Prüfung in einem Prüfungsbereich wird von einer Kommission bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Fachprüfer oder der Fachprüferin und dem Protokollanten oder der Protokollantin abgenommen.

(3) Die Prüfung kann als Gruppen- oder Einzelprüfung stattfinden. In einer Prüfungsgruppe sollen nicht mehr als vier Kandidaten geprüft werden. Die Leistung der einzelnen Kandidaten muß bewertbar bleiben. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Kandidaten 20 Minuten.

(4) Für alle Kandidaten wird ein Prüfungsprotokoll gefertigt, das vom Prüfer oder der Prüferin, dem Beisitzer oder der Beisitzerin und dem Protokollanten oder der Protokollantin unterzeichnet wird.

§ 18

Rücktritt von der Prüfung

Ein einmaliger Rücktritt ist bis spätestens sieben Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung zulässig. Bei einer erneuten Meldung zur Prüfung können die wissenschaftliche Hausarbeit, die Prüfung in einem vorgezogenen Prüfungsbereich, die Prüfungsarbeit, die

Gemeindepädagogische Prüfung, die Religionspädagogische Lehrprobe und der Gemeindeabend, sofern sie mindestens mit "befriedigend" bewertet worden sind, anerkannt werden.

§ 19

Prüfungsbereiche der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung findet in fünf Prüfungsbereichen statt:

(1) **Die Lehre der Kirche**

Exegetische und systematische Grundfragen, insbesondere gegenwärtige Fragestellungen in ihren biblischen sowie theologie- und geistesgeschichtlichen Bezügen.

(2) **Gottesdienst - Predigt - Kasualien**

Agendarische Ordnungen und gottesdienstliche Praxis; die Form des Gottesdienstes, seine Durchführung und Gestaltung;

Bedeutung der Predigt; Vorarbeit der Predigt; Grundlagen und Praxen der Sakramentsverwaltung; die Kasualhandlungen unter missionarischen, pastoraltheologischen und liturgischen Gesichtspunkten; der gottesdienstliche Raum und seine Gestaltung.

(3) **Seelsorge - Beratung - Diakonie**

Der diakonische Auftrag der Kirche
diakonisches Handeln in Kirchengemeinden und Kirche;
Seelsorge an Menschen mit bestimmten Problemen und in besonderen Situationen

Theologische und humanwissenschaftliche Fragen der Seelsorge;

Kommunikative Grundlagen der Seelsorge;
Seelsorge und Recht

(4) **Unterweisung - Bildung - Erziehung**

Auftrag und Zielsetzung des Katechumenats; Der Bildungsauftrag der Kirche Grundfragen der Gemeindepädagogik und Religionspädagogik; Grundfragen der Entwicklungspsychologie;

Didaktik und Methodik gemeindepädagogischer Arbeitsfelder: Kinder- Jugend und Familienarbeit; Konfirmandenarbeit. Didaktik und Methodik des Religionsunterrichtes in der Schule.

(5) **Kirchliche Ordnung - Kirchenrecht - Gemeindeleitung**

Gestalt und Rechtsordnung der Kirche (Verfassung und kirchliche

Ordnungen); Gemeindeleitung;

die für den Dienst wichtigen kirchen- und staatskirchenrechtlichen Bestimmungen;

Thüringer Kirchengeschichte im Grundriß;

Kirchliche Werke und Arbeitsbereiche; Schwerpunkte des Dienstrechts (öffentlich rechtliches und privatrechtliches Dienstverhältnis; kirchliches Arbeitsrecht);

kirchliche Zusammenschlüsse und ökumenische Beziehungen.

§ 20
Täuschung

Wer das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, dessen Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet. In schweren Fällen kann der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet der Vorsitzende der Prüfungsbehörde nach Anhörung des Kandidaten oder der Kandidatin.

§ 21
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Über die wissenschaftliche Hausarbeit, die Prüfungspredigt, die Gemeindeveranstaltung, die beiden Lehrproben, die beiden Klausuren und die fünf mündlichen Prüfungsbereiche wird je eine Einzelnote erteilt. Die wissenschaftliche Hausarbeit und die Prüfungspredigt werden doppelt gewertet.

Die Prüfungsnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen lauten:

Sehr gut	1 =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
Gut	2 =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
Befriedigend	3 =	eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht;
Ausreichend	4 =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
Nicht ausreichend	5 =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,5 gebildet werden: die Noten 0,5 und 4,5 und 5,5 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Für die Bildung der Prüfungsnote der jeweiligen Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,51 bis 2,50	=	gut

bei einem Durchschnitt über 2,51 bis 3,50	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,51 bis 4,00	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

(4) Für jede einzelne Prüfungsleistung wird eine Note erteilt. Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Prüfungspredigt und die Hausarbeit doppelt gewertet.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlußprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

§ 22
Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung hat bestanden:

wer einen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsbereiche (Gesamtnote) von mindestens 4,0 erreicht.

(2) Nicht bestanden haben die Prüfung Kandidaten, deren wissenschaftliche Hausarbeit oder deren Leistungen in einem der fünf mündlichen Prüfungsbereiche mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. Nicht bestanden haben ferner Kandidaten, die in den anderen Prüfungsleistungen zweimal mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind.

§ 23
Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen

(1) Wer in der Prüfungspredigt, der Gemeindepädagogischen Prüfung, der Lehrprobe im Religionsunterricht oder der Gemeindeveranstaltung die Einzelzensur 4,0 in einem Fach nicht erreicht, jedoch eine Gesamtnoten von mindestens 4,0 erhalten hat, hat die Prüfung bestanden, wenn er innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung bei der Wiederholung der Prüfungsleistung die Einzelzensur 4,0 erreicht hat. Hat er die Einzelzensur 4,0 nicht erreicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Die einzelne Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Landeskirchenrat eine weitere Wiederholung gestatten. Sie muß innerhalb eines Jahres nach Abschluß der ersten Wiederholung erfolgen.

§ 24

Wiederholung der gesamten Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich binnen einer von der Prüfungsbehörde festgesetzten Frist, die in der Regel ein Jahr, mindestens jedoch sechs Monate beträgt, erneut zur Zweiten Theologischen Anstellungsprüfung melden. Wer die Prüfung auch zum zweiten Male nicht bestanden hat, kann nur in Ausnahmefällen auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Landeskirchenrates zu einer zweiten Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§ 25

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Kandidaten können innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ihre Prüfungsakten persönlich einsehen.

§ 26

Beschwerde gegen das Prüfungsergebnis

(1) Gegen die Bewertung der Prüfungsleistung können die Kandidaten Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist oder daß gesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungsbehörde einzulegen. Dieser holt die Stellungnahme der Prüfungskommission ein. Hilft die Prüfungskommission der Beschwerde nicht ab, so ist sie an den Beschwerdeausschuß weiterzuleiten.

(3) Der Beschwerdeausschuß wird vom Landeskirchenrat berufen. Er besteht aus einem juristischen Mitglied des Landeskirchenrates oder einem juristischen Vorstand eines Kreiskirchenamtes als Vorsitzendem, einem weiteren Mitglied des Landeskirchenrates, einem Mitglied des Ständigen Ausschusses der Synode, das nicht zugleich Mitglied des Landeskirchenrates ist, einem Mitglied des Prüfungsausschusses, einem Vikar oder einer Vikarin und einem Pfarrer z. A. oder einer Pastorin z. A.

Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist ein Vertreter zu berufen. Die Berufung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren.

(4) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses können die Kandidaten und der Vorsitzende der Prüfungsbehörde die Entscheidung des Landeskirchenrates innerhalb einer

Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses beantragen. Der Landeskirchenrat entscheidet endgültig.

(5) Solange über die Beschwerde nicht endgültig entschieden worden ist, gilt die Zweite Theologische Prüfung als nicht abgeschlossen.

(6) Die Prüfung ist in dem Umfang zu wiederholen, in dem der Beschwerde stattgegeben wurde. Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde kann einen anderen Prüfer oder eine andere Prüferin beauftragen.

§ 27

Anstellung

Ein Recht auf Anstellung im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird durch das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung nicht erworben.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. 7. 1997 in Kraft und gilt erstmals für Kandidaten, die am 1. September 1997 in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind.

(2) Die Paragraphen 10, 22, 23 und 24 gelten, soweit sie sich auf die Lehrprobe im Religionsunterricht beziehen, auch für die Kandidaten, die am 1. September 1996 in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind.

Eisenach, den 3. Juni 1997

(A 214 / 3. 6.)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche
in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

B. Verträge und Vereinbarungen

Härtefall-Vereinbarung Diakone/Diakoninnen

Zwischen dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses

wird folgende

Vereinbarung

zum Umgang mit und zur Vermeidung von Härtefällen für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angestellte Diakone bei strukturellen Veränderungen geschlossen:

1. Der Landeskirchenrat und die Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses bilden eine gemeinsame Arbeitsgruppe.
2. Ziel der Arbeitsgruppe ist der Umgang mit und die Vermeidung von Härtefällen für im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angestellte Diakone bei strukturellen Veränderungen (Schließung von Einrichtungen u.a.).
3. Die Arbeitsgruppe tritt bei Bedarf oder auf Verlangen eines Bruders, der Gemeinschaft oder eines Anstellungsträgers zusammen. Der Antrag ist an den Ältesten der Brüder- und Schwesternschaft zu stellen, der die Arbeitsgruppe einberuft.
4. Die Mitwirkungspflicht des Betroffenen (Weiterbildung, Stellensuche u.a.) und der zuständigen Mitarbeitervertretung ist hierdurch nicht beeinträchtigt.
5. Der besonderen Sorge für den Mitarbeiter muß dessen Bereitschaft zur Anpassung an neue Gegebenheiten, Anforderungen oder eingeschränkte Möglichkeiten entsprechen.
6. Der Arbeitsgruppe gehören als Vertreter an:

für die Ev.-Luth. Kirche in Thüringen:	1. der Dezernent für Diakonie 2. der Arbeitsrechtsreferent 3. ein Vertreter des Anstellungsträgers
für die Brüder- und Schwesternschaft:	1. der Älteste 2. der Vorsitzende des Berufungsausschusses 3. ein Mitglied des Leitungsrates

Bei Bedarf kann ein Stellvertreter entsandt werden.

Eisenach, den 19.6.1995 Eisenach, den 19.6.1995
(A 711/21.8.)

Für den Landeskirchenrat Für die Brüder- und Schwesternschaft

Hoffmann Harpain
Landesbischof Ältester

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Ringleben* (100%-Pfarrstelle), Superintendentur Bad Frankenhausen, mit den Kirchgemeinden Ichstedt, Borxleben und Esperstedt (50%-Pfarrstelle) mit der Kirchgemeinde Udersleben, im 1. Erledigungsfall. Diese 1,5 Pfarrstelle ist für die Verwaltung durch ein Theologenehepaar geeignet.
2. *Udestedt*, Superintendentur Buttstädt, mit den Kirchgemeinden Eckstedt und Großmölsen, im ständigen Wahlrecht der Kirchgemeinde;
3. *Vieselbach* (75%-Pfarrstelle), Superintendentur Weimar, mit den Kirchgemeinden Hochstedt und Wallichen, im 1. Erledigungsfall.

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. bis 3. sind bis zum 15.10.1997 mit *Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Ringleben:

Die Pfarrstelle umfaßt die Orte Ringleben, Ichstedt und Borxleben. Diese Orte sind selbständige Kirchgemeinden und haben alle einen Gemeindegemeinderat, der vor allem in Bauangelegenheiten selbständig arbeitet.

Zu den Orten:

Ringleben am Kyffhäuser hat 1.200 Einwohner von denen 425 evangelisch sind.

Am Ort steht das große Pfarrhaus und die St. Valentinskirche mit einem 14 Nothelfer - Altar.

Das Pfarrhaus ist saniert und benötigt eine Dacheindeckung. Es verfügt über sechs Zimmer, Küche, Bad, Nebengelaß, Hof, Garage, Garten und Nebengebäuden. Pfarrwohnung in der 1. Etage.

Im Pfarrhaus wohnt unten die Küsterfamilie.

Ebenso sind da Gemeindesaal, Besuchszimmer und Amtszimmer untergebracht.

Der Ort verfügt über Haupt- und Realschule, Arzt und einige Läden.

Oberschule in Bad Frankenhausen, durch Bus erreichbar 10 km.

Ichstedt hat 819 Einwohner davon 427 evangelisch.

In Ichstedt steht das Pfarrhaus, bewohnt von zwei Familien. Eine Familie versieht den Küsterdienst. Ebenso sind da Gemeindesaal und Christenlehreraum.

Die St. Wigberti-Kirche wird zur Zeit vom Gemeindegemeinderat und den Gemeindegliedern mit ABM-Kräften restauriert.

Sie wird nach Fertigstellung einen Mittelpunkt im Dorf darstellen.

Der Ort verfügt über wenige Verkaufsstellen, einen Arzt der Sprechstunde hält, wie eine Grundschule die wohl ausläuft.

Borxleben hat 428 Einwohner, davon 276 evangelisch.

Der Gemeindegemeinderat erbaute in den Jahren 1986-1992 die völlig verfallene Kirche wieder auf. Sie wird mehr oder weniger besucht. Sie eignet sich gut für Gottesdienste anderer Art Osternachtfeiern und dergl.

Borxleben hat einen eigenen Friedhof. Er gehört der Evang. Kirchgemeinde. Eine Friedhofsverwaltung sollte nun aufgebaut werden. Neben dem Friedhof steht das Pfarrhaus. Es ist bewohnt mit der Küsterin und einer ehemaligen Mitarbeiterin.

Aufgaben des Pfarrers:

In den drei Orten finden sonntäglich zwei Gottesdienste statt. In Ringleben jeden Sonntag und um 13.00 Uhr in Ichstedt oder Borxleben.

Dazu kommt der Konfirmandenunterricht in diesen Orten und der Religionsunterricht in den Schulen.

In Ringleben findet sich wöchentlich ein Seniorenkreis zusammen, wie auch eine Frauenhilfe.

In Ichstedt und in Borxleben werden Gemeindeabende oder Gemeindenachmittage erbeten.

Die Jugendarbeit und die Christenlehre werden von einem Mitarbeiter gehalten.

Amtshandlungen in den Orten: durchschnittlich im Jahr

	Taufen	Trauungen	Bestattungen
Ringleben	drei	eine	sechs
Ichstedt	zwei	keine	fünf
Borxleben	eine	keine	drei

Erwartet wird:

Ein Pfarrer, der trotz Fehler und Schwächen fest im Evangelium verwurzelt ist, mit beiden Beinen im Leben steht und über Fingerspitzengefühl im Umgang mit den Menschen verfügt, die 40 Jahre lang im Sozialismus total verankert waren und neu die Kirche erleben. Dazu braucht es Seelsorge und Hilfe durch Predigt und Hausbesuch.

Pfarrstelle Esperstedt 50%

Die Pfarrstelle umfaßt die Orte Esperstedt und Udersleben.

Esperstedt am Kyffhäuser hat 754 Einwohner davon 356 evangelisch.

Am Ort steht das Pfarrhaus. Es ist saniert und benötigt eine Dacheindeckung. Es wird von der Mitarbeiterfamilie bewohnt. Das Grundstück neben der Kirche St. Johannes wird durch den alten Friedhof und den Nebengebäuden des Pfarrhofes bestimmt.

Die Nebengebäude sind bewohnt. Die St. Johannes Kirche verfügt über die älteste Bauernmalerei (bibl. Geschichte) die es in Deutschland gibt.

Diese Kirche sollte genutzt werden für Besuchergruppen die evangelisch betreut werden.

Die Mitarbeiter vor Ort übernahmen den Bibelkreis der Gemeinde, wie die Christenlehre. Der Pfarrer sollte Konf. Stunde und Gemeindeabende halten. Auch Hausbesuche sind in Esperstedt sehr wichtig.

Der Ort selbst verfügt über ein Autohaus, Truckstop und Geschäfte aller Art. Er liegt verkehrsgünstig an der Straße Artern - Bad Frankenhausen.

Zu Udersleben am Kyffhäuser:

Der Ort hat 665 Einwohner davon 337 evangelisch.

Im Ort stehen die St. Galli Kirche nebst einem kleinen evang. Friedhof, der aber mit dem Friedhof der pol. Gemeinde zusammengelegt wurde.

Die Kirche wurde in den letzten Jahren vom Gemeindegemeinderat restauriert, so daß sie äußerlich einen guten Eindruck abgibt.

Innerlich sind nun Männer und Frauen des Ortes dabei, diese Kirche unter Anleitung von Restaurateuren in einen guten Zustand zu versetzen.

Dazu wird Fürsprache und Hilfe des künftigen Pfarrers erwartet.

Auch wird wöchentlich ein Gottesdienst und alle 14 Tage ein Frauennachmittag vom Pfarrer gehalten. Hausbesuche nebst Geburtstagsbesuchen stehen in Udersleben und Esperstedt oben an.

Der Religionsunterricht findet in der Schule neben dem Pfarrhaus statt und es warten eine Reihe von Kindern darauf.

Das Pfarrhaus, zur Zeit von einer Familie bewohnt, die allein das Heizen der Räume übernommen hat, sollte in Zukunft eine Veränderung erfahren.

Angedacht sind: Renovierung und Einbau einer Heizung, Verlegung des Gemeindesaales nach unten, so daß sich im unteren Teil des Hauses alle dienstlichen Räume befinden wie Christenlehreraum, Gemeindegemeindeküche, Besuchsraum und Raum für die Gemeindegemeindearbeit.

Das alles sind Aufgaben, die vor dem künftigen Pfarrer stehen.

Es ist daran gedacht, daß ein Theologenehepaar sich die Arbeit dieser Orte aufteilt, so daß pro Sonntag in vier dieser Orte ein Gottesdienst stattfinden kann.

Schwerpunkte der Arbeit wird auch die Arbeit mit Hauskreisen sein. Einer bzw. zwei dieser Kreise bestehen, fallen und erwachen wieder zum Leben.

Es wäre gut, würde der künftige Pfarrer kirchenmusikalische Fähigkeiten mitbringen, denn in diesen Orten ist bis auf Udersleben und Esperstedt kein Kantor da.

Die Gemeindekirchenräte wären dankbar, wenn bald ein Theologenehepaar oder zwei Pfarrer sich für diese Dienste finden würden.

Zu Udestedt:

Die Pfarrstelle

Die Gemeinde Udestedt mit den eingemeindeten Kirchgemeinden Eckstedt und Großmölsen hat 1.719 Einwohner, davon 806 evangelisch. Im Kirchspiel gab es 1995 acht Taufen, neun Konfirmationen, zwei Trauungen und 10 Bestattungen. In Udestedt ist sonntäglich Gottesdienst, in den beiden anderen Orten 14-tägig. Der letzte Pfarrstelleninhaber erteilte Christenlehre in Udestedt und Eckstedt. Die Pfarrstelle hat auch nach der Strukturreform 100%.

Der Ort

Udestedt liegt in unmittelbarer Nähe zur Landeshauptstadt Erfurt. Es gibt eine Grundschule am Ort, eine Regelschule in Schloßvippach und in der Kreisstadt Sömmerda ein Gymnasium. Der Schulbus fährt.

Die Kirchen

Die Kirche in Udestedt befindet sich in baulich gutem Zustand. Die technische Ausstattung ist hervorragend (Licht, Video und Audio). Die Kirche in Eckstedt wurde 1985 komplett restauriert, allerdings sind hier neue Schäden entstanden. Erste Maßnahmen zu deren Behebung sind bereits eingeleitet.

Die Kirche in Großmölsen wurde in den letzten Jahren von außen saniert (Dach und Turmfassade neu).

Das Pfarrhaus

Im Haus gibt es sieben Zimmer, plus Küche, Bad, Abstellraum, Amtszimmer, Archiv (mit umfangreichen Notenmaterial der Thüringer Adjuvantemusik) und Pfarrgarten hinter dem Haus. Die Zentralheizung ist auf Erdgas umgestellt.

Das Kantorat

Dieses ist das eigentliche Gemeindehaus. Hier befinden sich: Gemeinderaum, Christenlehrerraum, Küche, Jugendzimmer. Das Kantorat besitzt eine moderne Gasheizung und Toiletten.

Mitarbeiter

Ein hauptamtlicher Jugendwart des Kirchenkreises betreut das Jugendzentrum im Kantorat. Es gibt einen Kirchenchor, eine Laienspielgruppe und einen Posaunenchor in Großmölsen und in allen drei Dörfern eine Fülle aktiver Gemeindeglieder.

Erwartungen

Die Kirchgemeinden erwarten einen Pfarrer / Pastorin der / die bereit ist, die begonnene Arbeit der missionarischen Gemeindeaufbaus fortzusetzen und daneben auch traditionelles Gemeindeleben voranbringt.

In der Kirchgemeinde Udestedt haben sich verschiedene Gottesdienstformen entwickelt (der "etwas andere Gottesdienst", familienfreundliche Gottesdienste z.B.) bei denen insgesamt 20-25 Mitarbeiter beteiligt waren.

Die Gemeindekirchenräte aller drei Gemeinden wünschen eine gute Zusammenarbeit mit dem / der Pfarrstelleninhaber / in.

Zu Vieselbach:

Vieselbach, Hochstedt und Wallichen haben zusammen ca. 3.100 Einwohner. Davon sind 745 evangelisch-lutherischer Konfession.

In Vieselbach findet sonntäglich Gottesdienst statt, in Hochstedt 14-tägig, in Wallichen monatlich.

Die Gemeindekirchenräte haben gemeinsame Sitzungen und sind einsatzbereit.

Im Jahre 1996 gab es sechs Taufen, eine Trauung, zwölf Trauerfeiern und fünf Konfirmationen.

Etwa 50 Christenlehrekinder sind zu unterweisen. Zwei Stunden Christenlehre und der Konfirmandenunterricht werden derzeit von einer Katechetin aus dem Nachbarort erteilt.

Vieselbach war bis April 1996 Sitz der jetzt aufgehobenen gleichnamigen Superintendentur. Vom 1. September 1994 ist die Pfarrstelle Vieselbach unbesetzt.

Der Ort:

Die Gemeinden wurden 1995 Stadtteile der Landeshauptstadt Erfurt. Die Entfernung bis zum Stadtzentrum Erfurt beträgt acht Kilometer. Es besteht glänzende Verbindung per Bus, Bahn und Landstraße nach Erfurt und Weimar. In Vieselbach gibt es Grund- und Regelschule, Gymnasium ist in Erfurt. Ärzte und Zahnärzte sind am Ort.

Die Kirchen:

Die Kirchen in Vieselbach und Wallichen sind renovierungsbedürftig. Die Kirche in Hochstedt befindet sich in gutem

Zustand. Die Kirchen von Vieselbach und Hochstedt verfügen über eingebaute Gemeinderäume (Winterkirchen).

Das Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus befindet sich in Vieselbach gegenüber der Kirche. Bis April 1997 bestand noch keine Baufreiheit. Nunmehr wird die Dienstwohnung für die Wiederbesetzung der Pfarrstelle baulich instandgesetzt und vorgerichtet. Zur Dienstwohnung (vier Zimmer, Küche, Amtszimmer, Flure, Nebengelaß) gehört eine Autogarage. Der Gemeinderaum im Pfarrhaus ist wieder zugänglich und nutzbar.

Erwartung:

Nach langer Vakanz und schwierigen Zeiten wünschen wir uns einen Pfarrer / eine Pastorin. Die Kirchgemeinden wünschen sich einen Pfarrer / eine Pastorin, der / die aufgeschlossen und kontaktfreudig auf die Gemeindeglieder und Einwohner der Orte zugeht. Er / sie möchte seelsorgerisch wirken und das weithin zum Erliegen gekommene Gemeinleben aktivieren, insbesondere Gesprächskreis, Bibelkreis und Junge Gemeinde anbieten und aufbauen.

Der neue Pfarrer / die neue Pastorin soll die vorhandenen Begabungen in der Gemeinde fördern und partnerschaftlich sowohl mit Gemeindegliedern als auch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Katechetin, Küstern, Orgelspielern) zusammenwirken.

Im Feierabendheim Vieselbach (80 Heimbewohner) freuen sich dankbare Menschen auf seelsorgerische Betreuung.

Vieselbach ist eine 75%-Stelle.

Aufstockung durch evangelischen Religionsunterricht wäre möglich.

Eisenach, den 05.08.1997
(A 250/05.08.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weisfenning
Oberkirchenrat*

Auslandspfarrstelle Mallorca/Spanien

Eine Aufgabe im Ruhestand

Bedingt durch einen Krankheitsfall sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland für die

Deutschsprachige Evangelische Gemeinde auf den Balearen mit Sitz auf Mallorca/Spanien

kurzfristig - möglichst zum 15.10. oder 01.11.1997 bis 30.06.1998 - einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der/die Interesse hat, im Ruhestand nebenamtlich pfarramtliche Aufgaben zu übernehmen.

Geboten werden:

- Übernahme der Hin- und Rückfahrkosten für den Beauftragten/die Beauftragte,
- mietfreie Wohnung (App.),
- monatliche Aufwandsentschädigung DM 1.000,- (steuerpflichtig),
- ein Auto ist vorhanden.

Wenn Sie eine solche Tätigkeit interessiert und Sie Einzelheiten wissen möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie möglichst bis zum **06.10.1997** an.

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 210 220
30402 Hannover
Tel.: 0511/27 96-126
Fax: 0511/27 96-725

Auslandsdienst auf Zypern

Die neugegründete evangelische Kirchengemeinde deutscher Sprache auf Zypern sucht

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Ruhestand,

die bzw. der die Gemeinde beim Aufbau mit guten Ideen, vielen Impulsen und Einfühlungsvermögen unterstützt. Die Mitglieder der Gemeinde kommen aus allen deutschsprachigen Ländern und leben im ökumenischen Geist zusammen.

Die Tätigkeit umfaßt u.a.:

- Gottesdienste und Gesprächsgruppen in verschiedenen Städten der Insel
- Begleitung von deutschsprachigen Menschen aus unterschiedlichen sozialen Gefügen
- Kinderarbeit

Ein weiterer wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Urlauberseelsorge in Aiyá Napa und Paphos.

Erforderlich sind:

- Organisations- und Improvisationstalent
- nach Möglichkeit Auslandserfahrungen
- englische Sprachkenntnisse
- Bereitschaft zu vielen Autofahrten (Linksverkehr)

Bewerbungen werden bis zum **10. Oktober 1997** erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel.: 0511/2796-225 oder -439
Fax: 0511/2796-717
E-Mail: ekd @ ekd.de

Auslandspfarrstelle Puerto Montt/Chile

Die Lutherische Kirche in Chile sucht zum 1. Februar 1998 für die Gemeinde PUERTO MONTT im südlichen Chile

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

Die Gemeinde setzt sich aus einer Hauptgemeinde und sechs Teilgemeinden mit ca. 1.500 Gemeindegliedern zusammen, von denen mehr als die Hälfte in der Hafenstadt Puerto Montt wohnen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung. Zur Aufgabe der Pfarrstelleninhaberin/des Pfarrstelleninhabers gehört auch der Religionsunterricht an der Deutschen Schule Puerto Montt. Erforderlich sind gute Spanischkenntnisse, da die Gemeindearbeit weitgehend in der Landessprache geschieht. Ein Intensivsprachkurs ist vor Dienstbeginn in Chile vorgesehen. Ein geräumiges Pfarrhaus neben Kirche und Gemeindezentrum steht zur Verfügung. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Lutherischen Kirche in Chile.

Die Besetzung erfolgt nach Gemeindevahl und durch Berufung der Kirche in Chile.

Bewerbungsfrist: 15. September 1997

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-227 oder 228, Fax: 0511/2796-717, e-mail: ekd @ ekd.de

Auslandsdienst in Kenia

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Kenia mit Sitz in Nairobi sucht zum 01.08.1998 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

Bewerbungen von Pfarrerehepaaren mit Stellenteilung sind ebenfalls willkommen.

Die Gemeinde ist der Kenianischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (KELC) assoziiert. Sie arbeitet eng mit der Deutschsprachigen Katholischen Gemeinde in Nairobi zusammen. Ihr Einzugsbereich umfaßt vor allem die Hauptstadt Nairobi. Für die Seelsorge an der Küste gibt es einen ehrenamtlich tätigen zweiten Pfarrer. Der Gemeinde gehören überwiegend Personen an, die sich nur vorübergehend in Kenia aufhalten (Firmenvertreter, Diplomaten, Lehrer, Entwicklungshelfer und deren Angehörige). Daneben gibt es ständig ansässige deutschsprachige Familien, davon viele in bikultureller Ehe.

Erwartet werden:

- eine mehrjährige Berufserfahrung in einem Gemeindepfarramt
- die Bereitschaft zur Pflege und zum Ausbau der ökumenischen Beziehungen und zur Vertretung der Gemeinde bei offiziellen Anlässen und die Fähigkeit, sich auf ganz unterschiedliche Menschen und ihre Glaubens- und Lebensformen einzulassen
- ein besonderes Interesse für den an der Deutschen Schule zu erteilenden Religionsunterricht und den Konfirmandenunterricht
- die Bereitschaft, ein- bis zweimal jährlich Pastoralreisen nach Kampala/Uganda durchzuführen
- gute Englischkenntnisse, so daß auch in dieser Sprache gepredigt werden kann
- Kenntnisse in Kisuaheli oder die Bereitschaft, sie sich anzueignen
- die Bereitschaft, die nötigen Verwaltungsaufgaben zu übernehmen.

Vorhanden ist ein älteres, geräumiges Pfarrhaus mit einem großen Garten. Ein Dienstwagen wird gestellt. Führerschein und Fahrpraxis werden vorausgesetzt. In Nairobi gibt es eine deutsche Schule, die vom Kindergarten bis zum Abitur führt.

Bewerbungen werden bis zum 10. Oktober 1997 erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Tel.: 0511/2796-213
Fax: 0511/2796-722
E-Mail: ekd @ ekd.de

Auslandsdienst in Finnland/Helsinki

In der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Finnland mit Sitz in Helsinki ist die 2. Pfarrstelle zum **1. September 1998** für sechs Jahre zu besetzen.

Die Gemeinde gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands, nach deren Recht die/der Reisepastor/in die Stellung eines Kaplans hat. Zu den Aufgaben gehören:

- Betreuung der Kapellengemeinde Turko/Abo,
- Betreuung weiterer verstreut im Lande lebender deutschsprachiger evangelischer Christen (Führerschein Klasse III unbedingt erforderlich),
- Touristenseelsorge,
- sowie die Mitarbeit bei der pastoralen Arbeit in Helsinki nach Absprache mit dem Kirchenrat und dem Hauptpastor.

Eine Dienstwohnung in Espoo (Reihenhaus, ca. 20 km bis Helsinki) und Dienstfahrzeug sind vorhanden. In Helsinki befinden sich auch eine deutsche Schule (von der Vorschule bis zum Abitur) und weitere deutschsprachige Institutionen.

Wir suchen eine/n Pfarrer/in, der/die mit Liebe und Engagement den Menschen nachgeht und bereit ist, sich dazu auf einen weitläufigen Reisedienst im ganzen Land einzulassen. Die Bereitschaft, die finnische Sprache zu erlernen, wird erwartet. Schwedische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört - wenn erforderlich - eine Intensivsprachkurs.

Aufgrund der speziellen kirchenrechtlichen Situation in Finnland kommen nur Bewerbungen von lutherisch ordinierten Pfarrerinnen/Pfarrern in Betracht.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-127 oder 128
Fax: 0511/2796-725
E-mail: ekd @ ekd.de.

Bewerbungsfrist: 31.10.1997 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Auslandsdienst in Großbritannien

In der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien in dem neu gebildeten Pfarrbereich

Bournemouth-Südwestengland-Südwestales mit Dienstsitz in Bristol ist zum **1. September 1998** für 6 sechs Jahre eine Pfarrstelle durch Wahl der Gemeinden zu besetzen.

Gesucht wird ein/e Pfarrer/in, der/die zu einem reiseintensiven pastoralen Dienst in einem weit ausgedehnten Bereich bereit ist.

Besondere Merkmale des Dienstes sind

- die seelsorgerliche Betreuung von älteren Menschen
- Anleitung und Begleitung von Laien zu selbständiger Wahrnehmung von Gemeindefunktionen
- ökumenische Zusammenarbeit mit örtlichen Gemeinden unterschiedlicher Denominationen

Gottesdienst und Amtshandlungen sind in Deutsch und Englisch zu halten.

Ein Intensivkurs in Englisch wird - falls erforderlich - vor Dienstantritt angeboten. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-127 oder 128
Fax: 0511/2796-725
E-mail: ekd @ ekd.de.

Bewerbungsfrist: 31.10.1997 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

D. Personalmeldungen

Personalmeldungen

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 82 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit nachfolgenden Änderungen in Verbindung mit dem Kirchenbeamtenengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland vom 17. Oktober 1995 und dem Gesetz zur Wirksamkeit und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland vom 29. März 1993 mit Wirkung vom 1. Juli 1997 ernannt:

Frau Kirchenrechtsrätin z.A. *Martina Kilger* zur Kirchenrechtsrätin auf Lebenszeit; Kircheninspektor z.A.

Christfried Pfennigsdorf zum Kircheninspektor auf Lebenszeit.

Aufgrund von § 52 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat der Landeskirchenrat den bisherigen Superintendent in Jena *Michael Dorsch* zum Leiter des Thüringer Predigerseminars in Eisenach berufen und ihm mit Wirkung vom 1. August 1997 dieses Amt übertragen. Gleichzeitig wurde ihm gemäß § 82 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Dienstbezeichnung Rektor des Thüringer Predigerseminars verliehen.

Gemäß § 52 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wurde der bisherige Pfarrer in Oberweimar *Gerhard Richter* auf die von der Synode errichteten Pfarrstelle für besondere gesamtkirchliche Aufgaben im Missionsdienst für die Zeit vom Februar 1997 bis voraussichtlich zum 30. November 2004 berufen und ihm diese Pfarrstelle gemäß § 82 des Pfarrergesetzes übertragen.

Der Landeskirchenrat hat aufgrund seines Besetzungsrechtes den Pfarrer *Stefan Knoche* in Großenbehringen ab 1. Juni 1997 zum Pfarrer in Bürgel berufen.

Ferner bestätigt der Landeskirchenrat folgende Wahlen: ab 1. Juli 1997 die Wiederwahl des Oberpfarrers *Thomas Bsufka* in Kaltensundheim zum Oberpfarrer der Superintendentur Dermbach; die Wahl des Pfarrers z.A. *Mathias Lauer* in Wangenheim zum Pfarrer auf Lebenszeit mit Übertragung der Pfarrstelle Wangenheim; des Pfarrers *Jörg Reichmann* in Pößneck zum Oberpfarrer der Superintendentur Neustadt/Orla-Pößneck; der Pastorin z.A. *Heike Seelisch* in Vacha II zur Pastorin auf Lebenszeit mit Übertragung der Pfarrstelle Windischleuba (Pfarrstelle mit 50%igem Dienst-auftrag). Vom gleichen Zeitpunkt ab wurde sie gemäß § 52 der Verfassung als Pastorin in die landeskirchliche Planstelle in der Krankenhauseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Altenburg berufen (halber Dienstauftrag); ab 1. September 1997 der Pastorin *Cornelia Engelke* in Böhlen zur Pastorin in Geschwenda (Pfarrstelle mit drei-viertel Dienstauftrag); des Pfarrers *Helmut Tonndorf* in Endschütz zum Pfarrer in Schwallungen; des Pfarrers *Hans-Christoph Schilling* in Quittelsdorf zum Pfarrer in Tannroda (Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstauftrag). Mit der Übertragung dieser Pfarrstelle ist gleichzeitig ein 25%iger Dienst-auftrag in der Klinikseelsorge in Bad Berka verbunden.

Nach bestandener theologischer Anstellungsprüfung wurde der Pfarrvikar *Gunter Barthel* in Nazza ab 1. März 1997 zum Pfarrer ernannt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 wurde die Vikarin *Ramona Möbius* in Ottendorf in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe mit der Amtsbezeichnung Pastorin zur Anstellung (z.A.) berufen und in die Pfarrstelle Vacha I (Pfarrstelle mit 50%igem Dienstauftrag) entsandt.

Durch Beschluß des Landeskirchenrates wurde zur Fortsetzung seiner Entsendungszeit der Pfarrer z.A. *Eckart Möbius* in Ottendorf ab 1. August 1997 in die Pfarrstelle Vacha II entsandt.

Zur Fortsetzung seines Vikariats wurde ab 1. September 1997 der Vikar *Jochen Franz* in Gotha in die Kirchgemeinde Friedrichswerth-Haina abgeordnet.

Der Leiter der Evangelischen Akademie Thüringen, Pfarrer Dr. *Götz Planer-Friedrich*, in Neudietendorf wurde aufgrund seines Antrags gemäß § 32 des Pfarrerdienstgesetzes für zunächst fünf Jahre für den Dienst als Chefredakteur der "Evangelischen Kommentare" mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 freigestellt.

Aufgrund von § 104 Absatz 4 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel 104a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz wurde auf Antrag in den Ruhestand versetzt ab 1. Mai 1997 der Pfarrer *Joachim Schmidt* in Teichwitz; ab 1. November 1997 der Pfarrer *Gerhard Barth* in Kleinfahner; der Superintendent *Eckardt Hoffmann* in Gotha; ab 1. Januar 1998 der Pfarrer *Klaus Herden* in Schöndorf.

Ferner wurde auf Antrag gemäß § 105 Absatz 1 des Pfarrergesetzes ab 1. September 1997 der Pfarrvikar *Johannes Anbau* in Stadtlengsfeld in den Ruhestand versetzt.

Es verstarb: am 12. Juni 1997 der Superintendent i.R. Kirchenrat *Hans Herbst* in Meiningen, zuletzt Superintendent in Eisenach.

Eisenach, den 29. Juli 1997
(A 232/29.07.)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning
Oberkirchenrat*

Berichtigung

zu den Personalmeldungen II vom 9. April 1997 (siehe Amtsblatt Thüringen 1997, Seite 176, rechte Seite, 3. Abschnitt:

Der Landeskirchenrat hat in Abänderung seines Beschlusses vom 1. April 1997 die Pfarrvikarin *Isolde Möller* in Jena, III. landeskirchliche Klinikpfarrstelle, zur Pastorin mit Wirkung vom 1. März 1997 ernannt.

E. Amtliche Mitteilungen

Neues Kirchgemeindesiegel für Colberg

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß für die Kirchgemeinde Bad Colberg ab 01.08.1997 ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. Das Kirchgemeindesiegel wurde in der Siegelliste des Landeskirchenamtes unter Nr. 482 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche Bad Colberg, darunter zerbrochenes Rad (Katharina)

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Bad Colberg

Maße: 30 : 42 mm

Alte Siegel werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neue Kirchgemeindesiegel für Brüheim, Eberstädt und Sonneborn

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.08.1997 für die Kirchgemeinden Brüheim, Eberstädt und Sonneborn neue Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzen. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Brüheim unter der Nr. 479, das Siegel für Eberstädt unter Nr. 480 und das Siegel für die Kirchgemeinde Sonneborn unter Nr. 481 eingetragen. Die Siegel haben spitzovale Form.

Gleichzeitig werden alte Siegel außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv im Landeskirchenamt aufgenommen.

Siegelbild: St. Vitus
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Brueheim
Maße: 30 : 42 mm

Siegelbild: St. Severi-Kirche
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Eberstaedt
Maße: 30 : 42 mm

Siegelbild: St. Peter und Paul-Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Sonneborn
Maße: 30 : 42 mm

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

F. Hinweise

Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Verwaltung

Auch in diesem Jahr lädt der Gemeindedienst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der kirchlichen Verwaltung wieder zu einer Rüstzeit in das Myconius Haus in Tabarz ein.

Sie findet statt von Montag, den 6.10.1997 (Beginn mit dem Mittagessen) bis Donnerstag, den 9.10.1997 (Ende nach dem Mittagessen).

Thema der Rüstzeit ist: **Kirche - Gemeinschaft von Frauen und Männern?!**

Bei der Rüstzeit arbeiten mit: Frau Pastorin Weber, Herr KORR Hänel und Christian Trappe.

Die Tagungskosten trägt der Gemeindedienst. Entsprechend dem Synodalbeschuß wird eine Eigenbeteiligung von 48,- DM erhoben.

Auch in diesem Jahr will die Rüstzeit wieder mit dem Dreiklang von Glaubensstärkung, Information (Weiterbildung) und Gemeinschaft Hilfe für das Christsein in Beruf und Alltag geben.

Anmeldungen werden bis spätestens **19. September 1997** an den Gemeindedienst im Landeskirchenamt, PF 10 12 63, 99802 Eisenach, FR 03691/678-409 oder Fax 03691/678-301 erbeten.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekommen dann rechtzeitig die Einzelheiten zur Rüstzeit mitgeteilt sowie eine Teilnehmerliste für evtl. Fahrgemeinschaften.

Es wird darum gebeten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf diese Rüstzeit hinzuweisen und ihnen die Teilnahme zu ermöglichen.

Trappe

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt